

**Antrag auf Absetzmengen gemäß § 3
Kanalgebührensatzung über den Einbau/Austausch und
die Verplombung eines
Zwischenzählers/Gartenwasserzählers**



(Dieser Vordruck ist **nur** durch eine Fachfirma auszufüllen)

urschriftlich zurück:

Abwasserbetriebe Weserbergland AöR
Fischbecker Landstraße 100
31787 Hameln

oder per Mail als pdf.-Datei, inkl. Anlagen an:

wz@ab-wl.de

Tel.-Auskunft: 05151/202-3509

Name/Vorname des Grundstückseigentümers

Grundstücksanschrift (Straße/Hausnr., PLZ/Ort)

Kundenanschrift (falls abweichend zur
Grundstücksanschrift)

Telefon/E-Mail (notwendig für evtl. Rückfragen)

Zählerangaben:

Zählernummer

Jahr der Eichung:

Tag des Einbaus

Ablauf der Eichung (falls ersichtlich)

Zählerstand beim Einbau mit Fotobeleg

Einbauort des Zählers (z.B. Keller/Garage/Abstellraum/...)

Bei Austausch eines Zählers sind die folgenden Angaben zum ausgebauten Zähler erforderlich:

Zählernummer alt

Zählerstand beim Ausbau

Tag des Ausbaus

Durch die Unterschriften wird versichert, dass das Wasser, welches über den geeichten Zwischenzähler ermittelt wird, nicht in die Kanalisation eingeleitet wird und gemäß den umseitigen Einbauhinweisen „Einbau/Austausch und die Verplombung eines Zwischenzählers/Gartenwasserzählers“ installiert wurde.

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Datum, Name, Unterschrift, Stempel Installateur der
ausführenden Firma (Name in Druckbuchstaben)

Hinweise „Einbau/Austausch und die Verplombung eines Zwischenzählers/Gartenwasserzählers“

Der Einbau eines Unterzählers zur Gartenwassernutzung hat unter strenger Einhaltung der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Alle Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen (Eintragung des Gewerkes Sanitär-Heizung-Klima in der Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer oder Mitglied im Zentralverband Sanitär-Heizung-Klima) ausgeführt werden.

Die Unterwasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge durch die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR gewährt.

Im Regelfall ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung fest vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubauen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um das Einfrieren des Wasserzählers zu verhindern, jedoch ohne dabei den Zugang zum Zähler zu erschweren. Verwendete Isolierwerkstoffe müssen fäulnisbeständig sein.

Der Zähler ist durch die einbauende Fachfirma zu verplomben.

In baulich begründeten Ausnahmefällen ist abweichend davon die Installation als frostgeschützte Außenarmatur mit unlösbarer und verplombter Verbindung von Armatur und frostgeschütztem Wasserzähler möglich.

Alle Entnahmestellen müssen nach außen geführt werden.

Dem Antrag sind gut lesbare Fotos von allen neuen und ggf. von allen alten Zählern, inkl. Einbau (Zählernummer, Zählerstand, Verplombung, Leitungsverlauf vom Wasserzähler bis zum Wanddurchbruch, Außenzapfstellen) beizufügen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.